

Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Vierten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Vierte-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 7, § 9, § 11, § 14, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 18, § 19, § 22, § 27, § 29 und § 34 der Dritten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierte-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 7 und § 35 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 3. Dezember 2021, die auf der Homepage des **Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei** unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Vierte-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 3 der Vierten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	Vierte-SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 2 Abs. 1 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Abs. 2, § 12 Abs.1 und Abs. 3, § 14 Abs.3 und Abs. 4, , § 17 Abs. 3 Satz 6, § 28 Abs. 1, § 34 Abs. 5 Satz 2 oder § 35 Abs. 1 Satz 5 vorliegt	Jede beteiligte Person	100 - 500
2	§ 4 Abs. 5	Verstoß gegen die Pflicht, Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 Satz 4 vorliegt	Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer	100 - 1.000
3	§ 5 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen	Jede beteiligte Person	100 - 10.000
4	§ 5 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, das individuelle Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen	Jede beteiligte Person	100 - 10.000
5	§ 5 Absatz 1 Satz 4	Keine Sicherstellung der Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept	Jede beteiligte Person	100 - 10.000

		festgelegten Schutzmaßnahmen		
6	§ 7 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen	Jede beteiligte Person	100 – 1.000
7	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede beteiligte Person mit einem positiven Testergebnis	1.000 – 5.000
8	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede beteiligte Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
9	§ 7 Abs. 2	Verstoß gegen die Pflicht, sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2-getesteten Person unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Jede enge Kontaktperson	1.000 – 5.000

10	§ 7 Abs. 4	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven Testergebnis	1.000 – 5.000
11	§ 9 Abs. 2 oder Abs. 3	Nichtgewährleistung der Voraussetzungen der 2G-Bedingung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 vorliegt	Veranstalter/in, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	2.000 – 10.000
12	§ 9 Abs. 2 oder Abs. 3	Aufsuchen von Betrieben oder Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt.	Jede beteiligte Person	100 - 500
13	§ 10 Abs. 1	Aufsuchen von Dienst- oder Gerichtsgebäuden des Landes Berlin als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 vorliegt,	Jede beteiligte Person	50 - 500
14	§ 10 Abs. 3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt	Jede beteiligte Person	100 - 500
15	§ 10 Abs. 4	Betreten eines Bahnsteigs oder eines Fährterminals ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4	Jede/r beteiligte/r Person	100 - 500

		genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach § 37 Abs. 3 Satz 2 vorliegt		
16	§ 11 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl (im Freien), ohne dass keine Ausnahme nach Abs. 5 Satz 1, § 12 oder § 13 vorliegt oder keine Sicherstellung der Einhaltung der Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	2.000 - 15.000
17	§ 11 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl (geschlossene Räume), soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 Satz 1, § 12 oder § 13 vorliegt oder keine Sicherstellung der Einhaltung der Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	2.000 - 15.000
18	§ 11 Abs. 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 - 2.500
19	§ 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 5 § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 5 oder § 34 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 5	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, sie vollständig zu führen, sie für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren oder zu speichern, sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, auszuhändigen oder auf sonstige Weise den	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	2.000 – 10.000

		Zugriff ermöglichen, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten oder zu löschen oder anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren, die Bescheinigung über eine Testung einzusehen, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person zu überprüfen oder sicherzustellen, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt		
20	§ 11 Abs. 6	Teilnahme an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl	Jede beteiligte Person	5.00 – 1.000
21	§ 11 Abs. 7	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Jede beteiligte Person	100 - 500
22	§ 14 Abs. 1 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten	Jede teilnehmende Person	100 - 500

		Angehörigenkreis gehören, einzuhalten		
23	§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts oder Verstoß gegen die Pflicht, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen	Versammlung veranstaltende Person	250 - 5.000
24	§ 14 Abs. 1 Satz 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	500 – 5.000
25	§ 14 Abs. 3 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot, an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilzunehmen ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören	Jede teilnehmende Personen	250 – 1.000
26	§ 16 Abs. 3	Verstoß gegen die Pflicht als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	2.000 - 10.000
27	§ 17 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege eine FFP2-Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 17 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt	Jede beteiligte Person	100 – 1.000
28	§ 17 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege eine	Jede beteiligte Person	100 – 1.000

		medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt		
29	§ 17 Abs. 3 Satz 1	Inanspruchnahme gesichtsnaher sexueller Dienstleistungen.	Jede beteiligte Person	500 – 1.000
30	§ 17 Abs. 3 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht, als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anzubieten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	2.000 – 10.000
31	§ 17 Abs. 3 Satz 6	Verstoß gegen die Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt oder gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wird	Jede beteiligte Person	100 - 500
32	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Aufsuchen von Gaststätten oder Kantinen ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt	Jede beteiligte Person	500 – 1.000
33	§ 18 Abs. 2 Satz 5	Das Verzehren von Speisen und Getränken nicht am Tisch, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 6 vorliegt.	Jede/Beteiligte Person	500 – 1.000
34	§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 3	Verstoß gegen die Pflicht, als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	2.000 – 10.000

		Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu gewährleisten, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 4 vorliegt		
35	§ 18 Abs. 3 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	2.000 – 10.000
36	§ 19 Abs. 1	Teilnahme an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbaren Angeboten ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören.	Jede beteiligte Person	500 – 1.000
37	§ 19 Abs. 2	Anbieten von Übernachtungen als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der	Jede beteiligte Person	500 – 1.000

		für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten		
38	§ 21	Verstoß gegen die Pflicht als Selbständige/r eine Testung durchführen zu lassen, eine Bescheinigung über eine Testung für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zugänglich zu machen, soweit keine Ausnahme nach Satz. 2 vorliegt	Jede/r beteiligte Selbständige/r	500 – 1.000
39	§ 27 Absatz 3	Aufsuchen von Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören.	Jede/r Kundin/ Kunde	500 – 1.000
40	§ 29 Absatz 1	Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten ohne Beachtung der Vorgabe des § 11	Jede/r Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
41	§ 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2	Ausübung von Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach § 31 Abs. 4 oder § 32 Abs. 2 vorliegt.	Teilnehmerin/ Teilnehmer	250 – 1.000

42	§ 31 Absatz 3	Nichteinhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen in einer gedeckten Sportanlage, einem Hallenbades, einem Fitness- oder Tanzstudio oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
43	§ 32 Absatz 1	Verstoß gegen das Verbot Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu öffnen oder Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
44	§ 33 Absatz 1 Satz 1	Durchführung eines Wettkampfbetriebs ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichteinhaltung der Regeln des Nutzungs- und Hygienekonzepts oder Nichteinhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl	Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
45	§ 33 Absatz 1 Satz 1 oder § 33 Absatz 2	Beteiligung an Wettkampfbetrieben im Freien, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören	Jede Person, die am Wettkampfbetrieb beteiligt ist	500 – 1.000
46	§ 33 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Absatz 3	Beteiligung an Wettkampfbetrieben in Innenräumen, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis zu gehören und keine	Jede Person, die am Wettkampfbetrieb beteiligt ist	500 – 1.000

		Ausnahme nach § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 Satz 2 vorliegt; dasselbe gilt für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb im Freien, der durch den Verantwortlichen gemäß § 33 Abs. 2 unter die 2G Bedingung gestellt wurde,		
47	§ 34 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen in geschlossenen Räumen anzubieten	Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
48	§ 34 Absatz 1 Satz 1	Teilnahme an einer Tanzlustbarkeit in geschlossenen Räumen	Besucherin/ Besucher	500 – 1.000
49	§ 34 Absatz 1 Satz 2	Aufsuchen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens im Freien ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören	Besucherin/ Besucher	500 – 1.000
50	§ 34 Absatz 2 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot Saunen, Thermen oder ähnlichen Einrichtungen, ohne Einhaltung der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr, zu öffnen.	Betreiberin/ Betreiber und	2.000 – 10.000
51	§ 34 Absatz 2 Satz 2	Verstoß gegen das Verbot Saunen, Therme oder ähnliche Einrichtungen mehr als nach der Fläche der Verkaufsstelle oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einzulassen.	Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
52	§ 34 Absatz 3 Satz 1	Aufsuchen von Vergnügungsstätten,	Besucherin/ Besucher	500 – 1.000

		Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören,		
53	§ 34 Absatz 3 Satz 2	Einlass von mehr als der nach der Fläche der Ausstellungs- oder Betriebsfläche höchstens zulässige Personenzahl bei Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben ohne die Vorgaben der Zutrittsteuerung zu beachten	Betreiberin/ Betreiber	2.000 – 10.000
54	§ 35 Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt	Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen	250 – 1.000
55	§ 35 Absatz 1 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht eine FFP-2-Maske zu tragen, soweit keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt	Patientin/ Patient in Krankenhäusern sowie deren Begleitpersonen	250 – 1.000